



**Satzung der Rudolf-Vogel-Stiftung.
Vom 29. September 1986
in der Fassung vom 31. Oktober 2016**

Präambel

Im Andenken an den

Oberbergrat Rudolf Vogel

und seinen Vater, den

Berghauptmann Heinrich Vogel

wird hiermit eine unselbstständige Stiftung

zur Förderung hervorragender geo- und bergbauwissenschaftlicher
Arbeiten zur Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten

errichtet.

Die Stiftung wird mit einem Kapital von DM 100.000,-- ausgestattet. Die Stiftung soll beim Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal als treuhänderische Stiftung geführt werden. Für die treuhänderische Führung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes gilt folgende Satzung:

§ 1

Name und Rechtsform

Der Name der Stiftung lautet:

Rudolf-Vogel-Stiftung

Sie ist eine unselbstständige Stiftung und bildet als solche ein zweckgebundenes Sondervermögen des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal. Sitz der Stiftung ist insofern der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.

§ 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich Geo- und bergbauwissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die alljährliche Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Bestimmungen über die Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises sind als [Anlage](#) Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vermögen und Zweckerfüllung

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,--.

Das Stiftungsvermögen und mögliche Zustiftungen sind in ihrem Wert zu erhalten. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung daher Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens im Laufe eines Jahres nicht für Stiftungszwecke verbraucht sind, werden sie einer freien Rücklage zugeschlagen.

Das Stiftungskapital ist gewinnbringend und mündelsicher oder in Wertpapieren anzulegen, die bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher anzusehen sind.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten, der Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet bzw. im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen zugeschlagen oder in eine freie Rücklage eingestellt werden.

§ 5 Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal. Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last. Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal legt dem Kuratorium auf den Abschluss eines jeden Jahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage und Höhe der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung im abgelaufenen Jahr enthält. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe überprüfen und bestätigen zu lassen.

§ 6 Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern.

1. Die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Clausthal
2. Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident der Technischen Universität Clausthal
3. Der Chef des Hauses Kühn-Velten als Vertreter der Stifterin
4. Die Dekanin oder der Dekan ersatzweise die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Clausthal
5. Eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Lehreinheit Energie und Rohstoffe der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
6. Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium übt alle zur Erfüllung des Stiftungszwecks anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens aus. Es beschließt insbesondere

über die Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises gemäß den in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungstermine werden nach vorheriger Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern vom Vorsitzenden festgelegt und bekannt gegeben.

Die Tätigkeit des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für einstimmig zu fassende Beschlüsse.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage

"Bestimmungen über die Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises in der Fassung vom 29.09.1986 mit Änderungen vom 24.09.1991 und vom 2.10.1998 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, § 7 der Stiftungssatzung, zuletzt geändert am 31.10.2016"

Frau Margarete Vogel hat für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Lagerstättenkunde den Rudolf-Vogel-Preis gestiftet, dessen Verleihung nach folgenden Bestimmungen erfolgt:

1. Der Rudolf-Vogel-Preis ist eine Auszeichnung für hervorragende geo- und bergbauwissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten und des unterirdischen Raumes, wobei Arbeiten aus allen Fachbereichen

der Technischen Universität Clausthal eingereicht werden können, die mit diesem Ziel in Verbindung stehen. Der Preis soll zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

Der Preis besteht in einer vom Vorsitzenden des Kuratoriums und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Clausthal unterzeichneten Urkunde und einer Prämie, deren Höhe jährlich vom Kuratorium neu beschlossen wird.

Der Preis soll einmal im Jahr verliehen werden.

2. Die Präsidentin oder der Präsident schreibt den Preis am ersten Werktag im März des jeweiligen Jahres im Auftrag des Kuratoriums durch Aushang an den dafür eingerichteten Stellen aus.

Die Ausschreibung wird den Professoren aller Fachbereiche bekannt gemacht mit der Bitte, geeignete Bewerber zu benennen. Die Institute sollen gebeten werden, die Ausschreibung durch Plakate zu unterstützen.

Ferner wird das Prüfungsamt der Technischen Universität Clausthal gebeten, alle Diplomanden, Master-Absolventen und Doktoranden mit „sehr gut“ und besseren Prüfungsarbeiten sowie Habilitanden über die Möglichkeit einer Bewerbung schriftlich zu unterrichten.

3. Die Beschlussfassung über die jährliche Ausschreibung des Preises sowie über den Termin der Preisverleihung erfolgt durch das Kuratorium.

Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulassung und die Bewertung der Arbeiten sowie über die Zuerkennung des Preises.

Diese Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Falls keine Arbeit eingereicht wird oder keine der eingereichten Arbeiten als preiswürdig anerkannt wird, verfällt der Preis für das betreffende Jahr. Bei gleichwertigen Arbeiten oder bei Arbeiten mehrerer Verfasser ist das Kuratorium berechtigt, den Preis nach gleichen Teilen zu vergeben.

4. Die Teilnehmer erkennen mit der Einreichung ihrer Arbeit durch ihre Unterschrift die Bestimmungen über die Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises an.

5. Die Teilnehmer und ihre Arbeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Teilnehmer darf zu den in Buchstabe d) Satz 2 genannten Zeitpunkten das 30. Lebensjahr, bei Dissertationen, Habilitationen und sonstigen gleichwertigen Arbeiten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Der Teilnehmer muss die eingereichte Arbeit an oder in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Technischen Universität Clausthal angefertigt haben.

c) Die eingereichte Arbeit muss

- der Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten dienen,
- eigene wissenschaftliche Erkenntnisse besonderer Qualität enthalten und
- eine Bereicherung der Wissenschaft darstellen.

d) Zum Wettbewerb eingereicht werden dürfen Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und sonstige gleichwertige Arbeiten, die zwischen dem 01. April des jeweiligen Vorjahres und dem 31. März des Jahres der Ausschreibung abgeschlossen wurden. Maßgebend ist bei Diplom- und Masterarbeiten das Datum der Diplom- bzw. Masterurkunde, bei Dissertationen das Datum der mündlichen Prüfung, bei Habilitationen das Datum des Abschlusses des Habilitationsverfahrens und bei sonstigen gleichwertigen Arbeiten das Datum der Annahme zur Veröffentlichung durch einen entsprechenden Verlag oder das Datum des Vortrages der vorgelegten Arbeit.“

e) Jede Arbeit darf nur ein einziges Mal am Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

f) Der Teilnehmer hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit zu keiner anderen Ausschreibung eingereicht ist und wird oder anzugeben, zu welcher/welchen weiteren Ausschreibung/Ausschreibungen eine Einreichung erfolgt oder beabsichtigt ist.

g) Die Arbeit ist bis 12.00 Uhr mittags am ersten Werktag des Monats Juni des Jahres der Ausschreibung im Präsidialbüro der Technischen Universität in drei Exemplaren einzureichen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist im Zweifel der Eingangsvermerk des Präsidialbüros oder das Datum des Eingangsstempels der Technischen Universität Clausthal. Die eingereichten Exemplare gehen unbeschadet der hieran bestehenden Urheberrechte des Verfassers in das Eigentum der Stiftung über.

Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens erhält die Bibliothek der TU ein Exemplar der Arbeit.

h) Die Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses erfolgt jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Clausthal. Die Unterrichtung der Fachpresse veranlasst die Technische Universität Clausthal.

6. Mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder kann im begründeten Ausnahmefall von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden, soweit der Zweck der Stiftung voll gewahrt bleibt. Das gleiche gilt für eine künftige Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen.

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzung der Rudolf-Vogel-Stiftung.